

COMMISSION EUROPEENNE
DES
DROITS DE L'HOMME

CONSEIL DE L'EUROPE
STRASBOURG

EUROPEAN COMMISSION
OF
HUMAN RIGHTS

COUNCIL OF EUROPE
STRASBOURG

Herrn
Fernand LESSEL
5, rue Beschmontsbongert
L - 7561 MERSCH

HR-P15.D
JM/pn

Strassburg, den 26. Juni 1997

Beschwerde Nr. 23216/94 (unzulässig)
LESSEL ./. Luxembourg

Sehr geehrter Herr Lessel!

Hiermit bestätige ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 17. Juni 1997.

Ich muss Sie jedoch darauf hinweisen, dass weder die Europäische Menschenrechtskonvention noch die Verfahrensordnung der Kommission die Möglichkeit vorsieht, in dem von Ihnen gewünschten Sinn tätig zu werden, insbesondere beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag ein Gutachten über die Frage anzufordern, ob die Zwangsrekrutierung der Luxemburger in die deutsche Wehrmacht in den Jahren von 1942 bis 1945 den Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, eines Kriegsverbrechens oder einer Verletzung des Völkerrechts erfüllte.

Hochachtungsvoll

Der Sekretär der Europäischen
Menschenrechtskommission
i.A.


J. Marcetus

Oberfinanzdirektion Köln
Zentrale Auskunftsstelle zur Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts

VV 5027 - 237/98 - BV 431

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Oberfinanzdirektion Köln Riehler Platz 2 50668 Köln

Köln, 3. Februar 1998

Riehler Platz 2

Telefon (0221) 9778-0

Durchwahl 9778-3678

Telex 8 885 348 ofdk d

Telfax (0221) 9778-3982

Auskunft erteilt: Frau Beil

Herrn
Fernand Lessel
5, rue Beschmontsbongert

L-7526 Mersch

Entschädigung in Höhe von 7.500,- DM nach dem Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.12.1997 zur abschließenden Regelung der Rehabilitation und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten. (BANz. vom 6.1.1998, S. 41)

Ihr Schreiben vom 20.01.98

Fragebogen (2fach)
Erlaß BMF vom 17.12.97

Sehr geehrter Herr Lessel,

ich übersende Ihnen einen Formantrag in zweifacher Ausfertigung und den o.g. Erlaß mit der Bitte, eine Ausfertigung des Antrages ausgefüllt, unterschrieben und mit dem evtl. noch vorhandenen Beweismaterial versehen an mich zurückzusenden.

Auf die wahrheitsgemäßen Erklärungen auf Seite 3 des Antrages weise ich besonders hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Beil)

Erlaß

des Bundesministeriums der Finanzen zur abschließenden Regelung der Re- habilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges auf- grund der Tatbestände Wehrkraftzer- setzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten

Vom 17. Dezember 1997
(BAnz. vom 6.1.1998, S. 41)

Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges wurden Zehn-
tausende deutscher Soldaten und Zivilpersonen
Opfer von Verurteilungen wegen der Tatbestände
„Wehrkraftzersetzung“, Kriegsdienstverweige-
rung“ oder „Fahnenflucht“. Tausende von Ihnen
wurden hingerichtet..

Nr. 1

(1) Verurteilungen wegen der Tatbestände
„Wehrkraftzersetzung“, „Kriegsdienst-
verweigerung“ oder „Fahnenflucht“ wa-
ren aus heutiger Sicht bei Anwendung
rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Un-
recht. Anderes gilt, wenn bei Anlegung
dieser Maßstäbe die der Verurteilung
zugrunde liegende Handlung auch
heute strafbares Unrecht wäre. Mehr als
50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg
Untersuchungen über jede einzelne De-
sertion anzustellen, ist unmöglich.

(2) Antragsberechtigt ist, wer nach dem 1.
September 1939 aufgrund der v.g. Tat-
bestände verurteilt worden ist. Die Vor-
aussetzung ist erfüllt, wenn ein eingelei-
tetes Verfahren zu einer Verurteilung
oder zu einer Versetzung in eine soge-
nannte Bewährungseinheit geführt hat.
Ist der nach Satz 1 Berechtigte verstor-
ben, so ist das Entschädigungsverfahren
zugunsten seines hinterbliebenen
Ehegatten oder ersatzweise seiner Kin-
der fortzusetzen.

(3) Der Antragsteller muß deutscher
Staatsangehöriger oder deutscher
Volkszugehöriger im Sinne des § 6 des
Bundesvertriebenengesetzes und des §
7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesversor-
gungsgesetzes sein. Die Antragsbe-
rechtigung ist nicht gegeben, wenn der
Antragsteller in die Abkommen über die
Entschädigung von Zwangsrekrutierten
einbezogen ist.

(4) Die Oberfinanzdirektion hat wegen der
vom Antragsteller behaupteten Verurtei-
lung präsen- te Beweismittel beizuziehen.
Ansonsten sind die Voraussetzungen
vom Berechtigten glaubhaft zu machen.
Eidesstattliche Versicherungen können
verwendet werden, wenn andere Mittel
zur Glaubhaftmachung nicht beschafft
werden können.

Nr. 2

(1) Dem Berechtigten wird eine einmalige
Leistung von 7.500 DM gewährt.

(2) Die einmalige Leistung darf nicht zur
Minderung von Einkünften führen, auf
die der Berechtigte einen gesetzlichen
Anspruch hat. Eine Anrechnung auf an-
dere gesetzliche und außergesetzliche
Wiedergutmachungsleistungen findet
nicht statt.

(3) Im übrigen gelten für die Opfer und ihre
Hinterbliebenen weiterhin die Regelun-
gen der AKG-Härterichtlinien vom 7.
März 1988, zuletzt geändert am 13. De-
zember 1990 (BAnz. vom 19. Dezember
1990)

Nr. 3

Die einmalige Leistung ist persönlicher
Natur.

Nr. 4

(1) Die Leistung nach Nr. 2 (1) wird auf
Antrag gewährt. Der Antrag ist an die
Oberfinanzdirektion Köln* zu richten.

(2) Der Antrag nach Nr. 2 (1) ist bis späte-
sten 31. Dezember 1998 zu stellen
(Ausschlußfrist). Die Antragsfrist gilt
auch dann als gewährt, wenn der Antrag
fristgemäß bei einer nach dieser Vor-
schrift unzuständigen Behörde gestellt
oder bei Gericht geltend gemacht wor-
den ist.

Nr. 5

Unberührt bleiben die Tatbestände der §§
6 und 7 BEG. Zu Unrecht gewährte Lei-
stungen sind zurückzufordern.

*Anschrift: Riehler Platz 2
50668 Köln

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)

Anspruch auf Versorgung

§ 1

(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch

- a) eine unmittelbare Kriegseinwirkung,
- b) eine Kriegsgefangenschaft,
- c) eine Internierung im Ausland oder in den nicht unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Gebieten wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit,
- d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist,
- e) einen Unfall, den der Beschädigte auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 26 durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist,
- f) einen Unfall, den der Beschädigte bei der Durchführung einer der unter Buchstabe e aufgeführten Maßnahmen erleidet.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Militärischer Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 ist

- a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtbeamter,
- b) der Dienst im Deutschen Volkssturm,
- c) der Dienst in der Feldgendarmarie,
- d) der Dienst in den Heimatflakbatterien.

(2) Bei Vertriebenen im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die Deutsche oder deutsche Volkszugehörige sind, steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftslands vor dem 9. Mai 1945 dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich.

(3) Bei deutschen Staatsangehörigen steht der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 9. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatte.

§ 3

(1) Als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten

- a) das von einer Dienststelle der Wehrmacht angeordnete Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zur Eignungsprüfung oder Wehrüberwachung,
- b) der auf Grund einer Einberufung durch eine militärische Dienststelle oder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst,
- c) eine planmäßige oder außerplanmäßige Einschiffung von Zivilpersonen auf Schiffen oder Hilfsschiffen der Wehrmacht,
- d) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst der Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet

und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren, sowie der Dienst der Militärverwaltungsbeamten,

- e) der Dienst der Wehrmachthelfer und -helferinnen,
- f) der Dienst des Personals der Freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege,
- g) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos,
- h) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler der Luftwaffe,
- i) der Reichsarbeitsdienst,
- k) der Dienst auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441),
- l) der Dienst in Wehrrertüchtigungslagern,
- m) der Dienst in der Organisation Todt für Zwecke der Wehrmacht,
- n) der Dienst im Baustab Speer/Osteinsatz für Zwecke der Wehrmacht,
- o) der Dienst im Luftschutz auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der seit dem 1. September 1939 im Zeitpunkt der Schädigung jeweils geltenden Fassung nach Aufruf des Luftschutzes.

(2) Als militärähnlicher Dienst gilt nicht der Zivildienst, der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrags bei der Wehrmacht geleistet worden ist, es sei denn, daß der Einsatz mit besonderen, kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war.

§ 4

(1) Zum militärischen oder militärähnlichen Dienst gehören auch

- a) der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
- b) Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
- c) das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle und
- d) die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Hatte der Beschädigte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, gilt Satz 1 Buchstabe c auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kriegsgefangene, Internierte und Verschleppte.

(3) Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebiets keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet.

§ 5

(1) Als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a gelten, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen,

- a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln,
- b) behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Verdunklungsmaßnahmen,
- c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war,
- d) schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind,
- e) nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben.

(2) Als nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge (Absatz 1 Buchstabe e) gelten auch Schädigungen, die in Verbindung

- a) mit dem zweiten Weltkrieg durch Angehörige oder sonstige Beschäftigte der Besatzungsmächte oder durch Verkehrsmittel (auch Flugzeuge) der Besatzungsmächte vor dem Tag verursacht worden sind, von dem an Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden,
- b) mit dem ersten Weltkrieg durch die in § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (RGBl. I S. 103) bezeichneten Ereignisse verursacht worden sind und zur Zuerkennung von Leistungen geführt hatten.

§ 6

In anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkannt werden.

§ 7

(1) Das Gesetz wird angewendet auf

1. Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,
2. Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder im Ausland haben,